

# Besucherkonzept für die Wohneinrichtungen in der Corona-Zeit

der Lebenshilfe Gera

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

[www.lebenshilfe-gera.de](http://www.lebenshilfe-gera.de)

## (1) Allgemeine Grundsätze und rechtliche Ausgangslage

Von den allgemeinen Besuchsverboten ausgenommen sind die behandelnden Ärzte sowie therapeutische Berufsgruppen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung physio- bzw. ergotherapeutischer sowie podologischer Maßnahmen bestimmt im Einzelfall der behandelnde Arzt. D. h. in der Regel sind auch die Physio- oder Ergotherapeuten, medizinische Podologen und andere therapeutische Berufsgruppen vom Besuchsverbot ausgenommen, wenn die Behandlung dringend medizinisch erforderlich ist oder es andere Regelungen erlauben.

## (2) Regelungen des Besucherkonzeptes – Festlegungen durch die Einrichtung

In unseren Wohneinrichtungen, die sich im Verantwortungsbereich des Landkreises Greiz befinden, gibt es aktuell keinen Anspruch der An- und Zugehörigen bzw. Bewohnenden auf einen Besuch (Stand 25. Mai 2020).

Für unsere Einrichtungen in der Stadt Gera gelten die Vorgaben des Landes Thüringen vom 13. Mai 2020 (Aufhebung des generellen Besuchsverbotes).

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Trägers, in begründeten Einzelfällen vom Besuchsverbot abzuweichen. Dieser muss die nachstehenden Voraussetzungen und deren Erfüllung bewerten (insbesondere die personellen und räumlichen Besonderheiten sowie die Verfügbarkeit von Schutzausrüstung).

Im Folgenden soll informiert werden über:

### a) Kreis der Besuchenden:

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besuchenden auf nahe An- und Zugehörige/Bezugspersonen zu begrenzen.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

[www.lebenshilfe-gera.de](http://www.lebenshilfe-gera.de)

b) Anzahl der Besuchenden:

Grundsätzlich wird die Begrenzung der zeitgleichen Besuchenden auf eine Person pro Bewohnenden empfohlen.

c) Besuchsintervalle:

Feste Intervalle werden durch die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe Gera nicht festgelegt. Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vormittag desselben Tages telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen. Der Zeitkorridor richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten.

d) Zeitraumen und -korridore:

Die Besuchsdauer sollte eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen bilden ggf. medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche.

### (3) Regelungen im Besucherkonzept – Bewohnergruppen

Im Regelfall findet kein Besuch in den Zimmern von Bewohnenden bzw. kein Durchgangsverkehr von Besuchenden in den Einrichtungen statt.

Insofern immobile Bewohnende nicht mittels Pflegerollstuhl zum Außenbereich gebracht werden können, können unter Beachtung folgender Kriterien Ausnahmen für den Besuch von An- und Zugehörigen im Zimmer der Bewohnenden gewährt werden:

- Es handelt sich um ein Einzelzimmer bzw. ein Doppelzimmer wird allein bewohnt.
- Seitens des Besuchenden ist das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (medizinischer Mund-Nasenschutz) sowie Händehygiene sicherzustellen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m wird jederzeit eingehalten.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

[www.lebenshilfe-gera.de](http://www.lebenshilfe-gera.de)

#### (4) Spezifische Regelungen im Besucherkonzept – externe Dienstleister wie z. B. Fußpflege

Mit Inkrafttreten der neuen und zukünftigen Verordnungen wird davon ausgegangen, dass unter anderem die kosmetische Fußpflege mit Einschränkungen und unter den maßgeblichen Hygienevorschriften für Bewohnende in stationären Einrichtungen zulässig wird.

In Abhängigkeit der Vorgaben der örtlichen Behörden gelten folgende Regeln:

Eine Durchführung der Behandlungen unter Einhaltung folgender Hygienemaßstäbe wird ermöglicht:

- strikte Einhaltung der Basishygiene und konsequente Umsetzung des Hygieneplans
- Einhaltung der Abstandsregelungen von 1,5 m von Personen unabhängig der jeweiligen Behandlung (im besten Fall befindet sich der Bewohnende in einer halbliegenden Position, um den Face-to-face-Abstand so groß wie möglich zu halten)
- Tragen von medizinischem Mund-Nasenschutz durch Fußpfleger/in und Bewohnenden
- Verwendung von Einwegmaterialien (insbesondere Einmalhandschuhe, Trockentücher usw.), soweit dies möglich ist
- alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zum Bewohnenden müssen nach jeder Benutzung in geeigneter und sorgfältiger Weise mit Desinfektionsmitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit gereinigt werden
- Gebrauchsmaterialien wie bspw. Fußschüsseln werden nach Möglichkeit personenbezogen vorgehalten und verwendet
- auf Unterschriften wird soweit wie möglich verzichtet und eine bargeldlose Bezahlung praktiziert

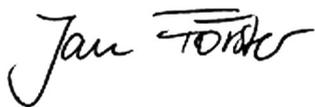
Grundsätzlich sollte die Einrichtungsleitung darauf hinwirken, dass die Einrichtung bestenfalls nur von einer konkreten Person der Fußpflege betreut wird.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

[www.lebenshilfe-gera.de](http://www.lebenshilfe-gera.de)

Ausgeschlossen werden muss die Behandlung oder Maßnahme, wenn der Mitarbeitende der Fußpflege Krankheitsanzeichen aufweist, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer oder mehreren Personen mit COVID-19 hatte oder selbst infiziert ist.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Informationen für Frisörbetriebe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und auf die einzuhaltenden Arbeitsschutzstandards des BMAS für Einrichtungen der Fußpflege hingewiesen.



**JAN FÖRSTER**  
Geschäftsführender Vorstand

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

[www.lebenshilfe-gera.de](http://www.lebenshilfe-gera.de)